

# Sicherheitsrichtlinie der Lübecker Ruder-Gesellschaft von 1885 e.V.

## *Grundlagen*

- Basis des Sicherheitskonzeptes ist die Ruderordnung. Alle Ruderinnen und Ruderer der LRG sollen die darin beschriebenen Regelungen kennen und anwenden. Ergänzend zur Ruderordnung erlässt die LRG folgende für alle Mitglieder verbindlichen Sicherheitsregeln.

## *Maßnahmen*

- Die LRG führt eine Aufstellung ihrer lizenzierten und ernannten Trainer und Übungsleiter, die Auskunft über die Übungsleiter- und Rettungsausbildung gibt. Übungsleiter sind Personen, die verantwortlich Sportveranstaltungen (Trainings- oder Übungsstunden, Rudertreffs, Wanderfahrten, Regatten) für die LRG organisieren und leiten. Übungsleiter müssen mindestens eine Obmannsberechtigung (z.Zt. Freiruderprüfung) nachweisen können.
- Alle für die LRG tätigen Trainer und Übungsleiter sollen regelmäßig in Grundlagen "Erster Hilfe" geschult werden.
- Wer nicht in der Lage ist, im Notfall selbstständig das nächstgelegene Ufer zu erreichen, darf nur mit geeigneter Rettungsweste rudern. Wenn die Wassertemperatur den Wert von **12°C** unterschreitet oder wenn die Lufttemperatur den Wert von **5°C** unterschreitet, wird das Tragen einer Rettungsweste empfohlen. Mitglieder unter 18 Jahren müssen unter diesen Bedingungen mit Rettungsweste rudern. Die aktuellen Werte werden am Fahrtenbuch angezeigt. Falls keine aktuellen Werte verfügbar sind, gilt im Zweifel die Westspflicht.
- Die LRG führt eine Auflistung ihrer zugelassenen Bootsobleute.
- Die LRG kontrolliert beim Eintritt neuer Mitglieder, ob diese angeben, sichere Schwimmer zu sein.
- Die LRG sollte einen Sicherheitsbeauftragten ernennen.
- Unfälle im Ruderbetrieb mit Personenschaden, die zum Einsatz des Rettungsdienstes geführt haben, meldet die LRG an den DRV.

## *Mitgeltende Unterlagen*

- Die Sicherheitsrichtlinie der LRG wird ergänzt durch die Regelungen der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes sowie der FISA-Sicherheitsrichtlinie. Die LRG gibt diese Regelungen ihren Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis.